

Merkblatt Übersiedlung Rentnerinnen/Rentner (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EG/EFTA sind)



1. **Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:**
Ausländische Personen, welche mindestens 55 Jahre alt sind und im In- und Ausland keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen.
2. **Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:**
 - 2.1 **Enge Beziehungen zur Schweiz**
Die engen Beziehungen zur Schweiz im Sinne dieser Bestimmung können unter anderem wie folgt entstanden sein:
 - Früherer, langjähriger Aufenthalt in der Schweiz (z.B. Ausbildung, Erwerbstätigkeit)
 - Langjährige Ferienaufenthalte in der Schweiz
 - 2.2 **Finanzielle Mittel**
Übersiedelnde müssen selbst über genügend finanzielle Mittel verfügen (Rente oder Vermögen).
3. **Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular B1 einzureichen:**
Mit dem Gesuch sind die nachstehend aufgeführten Fragen auf separatem Blatt schriftlich und in deutscher Sprache zu beantworten bzw. folgende Belege einzureichen:
 - Lebenslauf
 - Strafregisterauszug
 - Nachweis über die engen Beziehungen zur Schweiz bzw. zum Kanton, in dem das Gesuch eingereicht wird
 - Kopie des gültigen Reisepasses
 - Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.)
 - Nachweis über Lebenshaltungskosten (Kopie des Mietvertrages der Wohnung, Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise)
 - Passfoto
4. **Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen**
Visumpflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen.
Nicht visumpflichtige Personen können das Gesuch bei der kantonalen Fremdenpolizeibehörde einreichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.